

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse von der Verbandsliga bis zur Kreisklasse C

(Hinweis: für übergeordnete Spielklassen gelten andere Regelungen, ebenso für U23-Mannschaften von Lizenzvereinen und 2. Mannschaften nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberliga-Mannschaft)

§ 11 b – SpO

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft unterhalb der 5. Spielklassenebene (ab Verbandsliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von **vier Tagen** wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

→ **Gilt nicht für U23-Spieler, nur für Ü23-Spieler!**

2. Die Einschränkung der Nrn. 1 und 2 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einschränkung der Nr. 2 gilt ebenfalls nicht, soweit der Einsatz in einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung erfolgt (vgl. § 40 Nr. 4 b).

→ **Def. U23-Spieler: Spieler, die zu Saisonbeginn (Saison 24/25 am 30.06.2001 oder später geboren) das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.**

3. Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs-, Relegations-, Auf- und Abstiegsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum dürfen keine Stammspieler einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (vgl. § 40 Nr. 4 b) eingesetzt werden. §11 Nr. 3 findet keine Anwendung.

→ **Diese sogenannte „50%-Regel“ gilt sowohl für U als auch für Ü-23 Spieler!**

4. In Auf- und Abstiegsspielen, Relegations- und Entscheidungsspielen sind Spieler nicht spielberechtigt, die nach dem 1.5. des betreffenden Spieljahres Spielrecht für den jeweiligen Verein erhalten haben. Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig. Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

11 c – Einsatz von Ü23-Herrenspielern

1. Während eines Spieljahres dürfen in Herren-Mannschaften höchstens zwei Stammspieler einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (§ 40 Nr. 4 b) eingesetzt werden.

2. Stammspieler im Sinne dieser Vorschrift ist, wer in den vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) einer Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen ist. Dies gilt ungeachtet der jeweiligen Spieldauer.

3. Die Stammspieler-Eigenschaft wird vor jedem Pflichtspiel, frühestens jedoch vor dem fünften Pflichtspiel, festgestellt.

4. Die Einschränkung der Nr. 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

→ **Von denjenigen Ü23-Spielern, die in den vier direkt vorangegangenen Pflichtspielen der Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung mindestens zweimal von Beginn an eingesetzt wurden, dürfen max. zwei Ü23-Spieler bei der Mannschaft mit der höheren Nummerierung spielen.**

Ansprechpartner Felix Wiedemann - Tel. 0721 40904-53 - Mail felix.wiedemann@badfv.de

Abteilung Geschäftsführer Sport

Badischer Fußballverband e.V. - Sepp-Herberger-Weg 2 - 76227 Karlsruhe

Tel. 0721 40904-0 - Fax 0721 40904-24 - Mail info@badfv.de

www.badfv.de